



Rückzahlung der gestohlenen Steuer in CumEx-Fällen, trotz Verjährung – §375a AO

Liebe Genossinnen und Genossen,

in den letzten Wochen konnte man hin und wieder in den Medien lesen, die Koalition hätte wissentlich Cum-Ex-Steuerforderungen durch eine Gesetzesänderung verjähren lassen. Letzte Sitzungswoche gab es auch entsprechende Änderungsanträge von Grüne und Linken, um diesen „Fehler“ zu beheben.

Mit diesem Schreiben möchte ich Euch darüber informieren, warum es richtig war die Änderungsanträge abzulehnen. Mein Schreiben besteht aus einem längeren juristisch formulierten Teil zu Beginn und einer umgangssprachlich formulierten Kurzfassung am Schluss.

Wir sind uns einig, dass der Cum-Ex Betrug einer der größten Steuerskandale in der deutschen Geschichte ist. Schätzungen gehen davon aus, dass dem Staat Milliarden Abgeltungsteuer gestohlen wurden. Da ist es nur korrekt, dass der Staat diese hinterzogene, bzw. zu Unrecht erstattete Steuer, zurückfordert.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz haben wir zwei wesentliche Regelungen eingeführt, die Rückforderungen erleichtern.

1. Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist

Im Bundesfinanzministerium sind zwar noch keine verjährten Cum-Ex-Fälle bekannt, um aber sicherzustellen, dass auch künftig keine Verjährungen eintreten, wurde die strafrechtliche Verjährung verlängert.

Dazu wurde in Paragraph 376 AO ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„Abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches verjährt in den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 genannten Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung die Verfolgung spätestens, wenn seit dem in § 78a des Strafgesetzbuches bezeichneten Zeitpunkt das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.“

In Verbindung mit der ebenfalls neuen Einfügung in Paragraph 376 AO Absatz 1, 2 Halbsatz:

„§ 78b Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“

wird sichergestellt, dass die Ruhensregelung des §78b Absatz 4 StGB auch für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung (und davon sprechen wir bei Cum-Ex) gilt, sodass ab Eröffnung des Hauptverfahrens die Verjährung für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ruht.

Durch beide Maßnahmen ist somit eine Verjährungsfrist bis zum Abschluss des ersten Rechtszugs von bis zu 30 Jahren möglich. Die Verjährung ruht überdies auch, solange das Steuerstrafverfahren zur Durchführung eines Besteuerungsverfahrens ausgesetzt ist (§396 AO).

2. Einziehung auch bereits verjährter Steuerforderungen

Um auch im Falle einer Verjährung zu Unrecht erstattete Steuern rechtssicher einziehen zu können, wurde außerdem der Paragraph 375a (Verhältnis zur strafrechtlichen Einziehung) in die Abgabenordnung neu aufgenommen:

„Das Erlöschen eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis durch Verjährung nach § 47 steht einer Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches nicht entgegen.“

Zeitgleich wurde auch Artikel 97 Paragraph 34 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung neu aufgenommen:

„§ 375a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) gilt für alle am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Steueransprüche.“

Mit dieser Anwendungsregelung haben wir aber unsere Zielsetzung, auch bereits vor dem 1. Juli 2020 verjährte Steueransprüche einzuziehen nicht aufzugeben. Diese Regelung wurde in Anbetracht des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens getroffen. In diesem Verfahren geht es um die Frage, ob eine 2017 eingeführte strafrechtliche Norm zur Vermögensabschöpfung, die auch auf Fälle anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten sind, insoweit gegen das allgemeine rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt. Das entsprechende Aktenzeichen lautet 2 BvL 8/19.

Die nun getroffene Regelung schafft nun zunächst Rechtssicherheit bzgl. aller am 1. Juli 2020 noch nicht verjährten Verfahren. Die Anwendungsregelung des Artikel 97 § 34 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung ist rein deklaratorisch und entspricht der Regelung des §2 Absatz 5 StGB und schafft damit keinen Vertrauenstatbestand oder eine Vorfestlegung des Gesetzgebers.

3. Weiterreichende Regelung im Strafgesetzbuch

Das Bundesfinanzministerium hat mittlerweile zusammen mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine weitreichendere Regelung ausgearbeitet. Zurzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften in der Ressortabstimmung, in dem eine Änderung im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, die u.a. den Regelungsgehalt des §375a AO vollständig abdeckt. Diese Regelung im Einführungsgesetz im Strafgesetzbuch soll auch auf bereits verjährte Fälle angewendet werden.

Im Gegensatz zu den Anträgen von Grünen und Linken bezieht sich der Referentenentwurf durch die geplante Änderung des §73e Absatz 1 StGB nicht nur auf Cum-Ex-Fälle sondern generell auf alle Ansprüche, die im Wege der Einziehung abgeschöpft werden können, aber bereits durch Verjährung erloschen sind. Dies gilt dann zum Beispiel auch bei der Verjährung der Zollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe a des Zollkodexes. Somit ist der Referentenentwurf umfassender als die Anträge von Grünen und Linken.

Die Kabinettsbefassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften ist für den Dezember vorgesehen, der Abschluss der parlamentarischen Beratungen für Mai 2021.

Zur Vollständigkeit sei noch erwähnt, dass es eine Bundesratsinitiative aus Nordrhein-Westfalen in dieser Sache gibt. Deren „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der besonders schweren Steuerhinterziehung“ hat die Bundesratsdrucksache 590/20. Allerdings ist der Referentenentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften inhaltlich gleich oder sogar weitgehender als die BR-Initiative aus NRW. So verzichtet NRW zum Beispiel auch auf die Einbeziehung von verjährter Zollschuld (wie auch Grüne und Linke).

Über allen Regelungen zur rückwirkenden Einziehung verjährter Steuerforderungen steht allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sowohl die Anwendung der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz geplanten strafrechtlichen Regelung als auch der von Linken und Grünen vorgeschlagenen Regelungen auf vor dem 1. Juli 2020 verjährte Forderungen hängen vom Ausgang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht ab. Sollte das Bundesverfassungsgericht in der Einziehung dieser Forderungen eine Verletzung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbotese sehen, wären diese Regelungen verfassungswidrig.

Sollte dies der Fall sein, sind, durch die anfangs erläuterte Regelung im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz, alle nach dem 1. Juli verjährten Forderungen noch einziehbar.

Umgangssprachliche Kurzfassung

Wir haben im Juni 2020 ein Gesetz verabschiedet, das sicherstellen soll, dass für alle Fälle schwerer Steuerhinterziehung (auch CumEx), die nach dem 1. Juli 2020 verjähren, trotz Verjährung die hinterzogene Steuer eingezogen werden kann. Gleichzeitig haben wir auch die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahren verlängert. Damit sind wir juristisch auf der sicheren Seite, denn wir haben ja nichts rückwirkend beschlossen.

Also bleibt noch die Frage der Rückwirkung der Einziehungsregelung auf bereits vor dem 1. Juli 2020 verjährten Fälle – sollte es solche geben. Bisher ist keiner bekannt.

Bei einer solchen Rückwirkung auf bereits verjährte Fälle besteht die Möglichkeit, dass diese verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht verhandelt gerade eine Klage bzgl. der Rückwirkung von Vermögensabschöpfungen, deren Ausgang gravierende Auswirkungen auf die Frage der Rückwirkung von Einziehungen von Geldern aus Fällen von Steuerhinterziehung (etwa Cum-Ex) haben könnte.

Hätten wir also ein Gesetz beschlossen, das sämtliche, also auch möglicherweise bereits verjährte, Fälle umfasst, wäre im Falle einer Verfassungswidrigkeit das gesamte Gesetz gekippt worden. Auch sämtliche hinterzogenen Steuern aus nach dem 1. Juli 2020 bis zur Gerichtsentscheid verjährten Fälle wären nicht mehr einziehbar. Das wollten wir verhindern und haben zunächst die Rechtssicherheit für alle Fälle ab dem 1. Juli beschlossen.

In Anbetracht der Erwartung dieser Gerichtsentscheidung, haben wir nun zunächst die Gelder für Fälle, die nach dem 1. Juli 2020 verjähren gerettet.

Dabei bleiben wir aber nicht stehen. Als zweiten Schritt hat das Bundesjustizministerium in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium einen Gesetzentwurf erarbeitet, der auch die Einziehung bereits vor 1. Juli 2020 verjährter Fälle ermöglichen soll. Dieser Gesetzentwurf befindet sich bereits in der regierungsinternen Abstimmung mit allen beteiligten Ministerien. Und im

Gegensatz zum Gesetzesentwurf von Grünen und Linken geht es hier nicht nur um Steuerhinterziehung, sondern etwa auch um das Thema Zollschuld. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist hier also weitergehender.

Sollte dieses Gesetz später doch vom Verfassungsgericht gekippt werden, sind durch die Regelungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes zumindest die Gelder aus Fälligkeiten, die nach dem 1. Juli 2020 verjährt sind oder verjähren, weiterhin einziehbar.

Hoffentlich hilft Euch diese Information weiter.

Viele Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "Euer Lothar". The script is cursive and somewhat informal.

Lothar Binding